

PROTOKOLL DES GEMEINDERATES

Sitzung vom: 8. Januar 2024
Entscheid: 2024-5
Register: 3.1.4

Zusicherung Gemeindebürgerrecht ordentliche Einbürgerung

I. Sachverhalt

Es wurden drei Einbürgerungsgesuche mit insgesamt vier Personen abschliessend bearbeitet. Wo erforderlich, wurden die staatsbürgerlichen Tests absolviert sowie die Einbürgerungsgespräche durchgeführt.

II. Erwägungen

Die nachstehend aufgeführten Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erfüllen die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Aufnahme in das Schweizer Bürgerrecht, das Bürgerrecht des Kantons Wollheim und das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Heimstadt:

- Peter Slazkov, geb. 5. Januar 1989, russischer Staatsangehöriger;
- Sonja und Emil Werderer, geb. 3. September 1968 und geb. 5. Juli 1965, deutsche Staatsangehörige;
- Kurt Krömer, geb. 5. August 1948, österreichischer Staatsangehöriger;
- Nora D'Angelo, geb. 28. September 2001, italienische Staatsangehörige.

Gemäss der Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht werden von der Gemeinde für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts pro Person CHF 1'500.00 erhoben.

III. Entscheid

1.

Folgenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern wird das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Heimstadt zugesichert. Sie werden schriftlich darüber informiert.

- Peter Slazkov, geb. 5. Januar 1989
- Sonja Werderer, geb. 3. September 1968
- Emil Werderer, geb. 5. Juli 1965
- Kurt Krömer, geb. 5. August 1948
- Nora D'Angelo, geb. 28. September 2001

2.

Die Gemeindekanzlei wird beauftragt, die Einbürgerungsdossiers zu aktualisieren und die Gesuche danach an das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Abteilung Register und Personenstand, zu übermitteln.

Sitzung vom: 8. Januar 2024
Entscheid: 2024-5
Seite: 2 von 2

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Wollheim, Regierungsgebäude, 48452 Heimstadt, schriftlich Beschwerde geführt werden.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist

a) anzugeben, wie entschieden werden soll, und

b) darzulegen, aus welchen Gründen dieser andere Entscheid verlangt wird.

Auf eine Beschwerde, die den aufgeführten Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

Der angefochtene Entscheid ist anzugeben, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.